

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) v. 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte

Seite

212

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) v. 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. Mai 2021 sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte vom 15.05.2021 wird hiermit aufgehoben.
2. Ab dem 21.05.2021 sind im Landkreis Fürstenfeldbruck nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zulässig:
 - a. Ergänzend zu § 13 der 12. BayIfSMV kann die Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
 - b. Ergänzend zu § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV können Theater-, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis, öffnen. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem o.g. Testnachweis, zulässig.
 - c. Ergänzend zu § 10 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zulässig.

Ferner zulässig ist Sport

- unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen o. g. Testnachweis verfügen;
- auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen o. g. Testnachweis verfügen;
- unter Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen o. g. Testnachweis verfügen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- d. Ergänzend zu § 14 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels und Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken, zulässig. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - e. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist unter der Voraussetzung, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test verfügen, zulässig.
 - f. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.
 - g. Die Öffnung von Freibädern ist für Besucherinnen und Besucher, die über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test verfügen und nach vorheriger Terminbuchung zulässig.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.05.2021, 00.00 Uhr, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Gründe:

I.

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den Landkreis Fürstentfeldbruck lag am 27.04.2021 mit einem Wert von 152,8 zuletzt über dem Grenzwert von 150 und ist seitdem weiter rückläufig. Am 05.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 90,7 das erste Mal seit dem 08.04.2021 wieder unter dem maßgeblichen Grenzwert von 100. Mit einem Wert von 105,3 am 06.05.2021 und 100,3 am 08.05.2021 wurde der Grenzwert von 100 noch zwei Mal knapp überstiegen. Seit dem 09.05.2021 wurde der Inzidenzwert von 100 nichtmehr überschritten. Am 15.05.2021 konnte daher aufgrund des stabilen Infektionsgeschehens unter dem maßgeblichen Inzidenzwert von 100 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Allgemeinverfügung hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte i.S.d. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bekannt gegeben werden. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstentfeldbruck ist seitdem weiter rückläufig und liegt stabil unter dem maßgeblichen Inzidenzwert von 100. Die tagesaktuellen Inzidenzwerte lagen laut RKI seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.05.2021 am 16.05.2021 bei 63,8; am 17.05.2021 bei 61,6; am 18.05.2021 bei 57,5; am 19.05.2021 bei 52,4 und am 20.05 bei 40,6. Damit liegt die 7-Tage-Inzidenz weiterhin konstant unter dem Grenzwert von 100.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hinsichtlich der weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV wurde erteilt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die in **Ziffer 2** getroffenen Maßnahmen stützen sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen zulassen, wenn im Landkreisgebiet die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wurde und die Entwicklungen des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Die in § 27 der 12. BayIfSMV festgelegten weiteren Öffnungsschritte wurden mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 14.05.2021 sowie vom 19.05.2021 erweitert. Diese weiteren Öffnungsschritte werden mit dieser Allgemeinverfügung für den Landkreis Fürstenfeldbruck umgesetzt.

Seit dem 09.05.2021 wurde der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Inzidenzwert von 100 nicht mehr überschritten. Die tagesaktuellen Inzidenzwerte lagen laut RKI seit Erlass der Allgemeinverfügung hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte am 15.05.2021 für den Landkreis Fürstenfeldbruck am 16.05.2021 bei 63,8; am 17.05.2021 bei 61,6; am 18.05.2021 bei 57,5; am 19.05.2021 bei 52,4 und am 20.05.2021 bei 40,6. Damit liegen die Inzidenzwerte weiterhin konstant unter dem Schwellenwert von 100. Die 7-Tage-Inzidenz liegt demnach weitere fünf Tage in Folge unter dem Schwellenwert 100. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass sich die rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Wochen auch in Zukunft fortsetzen wird. Dies insbesondere deshalb, da sowohl die Zahl der Erst- als auch die Zahl der vollständig Geimpften weiter stark ansteigt.

Die Öffnungen sind sowohl über die in dieser Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Testerfordernisse und sonstige Beschränkungen, als auch über die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepten, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, an spezielle Schutzvorkehrungen gebunden.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, die in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vorgesehenen weiteren Öffnungen für den Landkreis Fürstenfeldbruck zuzulassen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck als bekannt gegeben gilt.

Das Landratsamt behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor, Art. 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 BayVwVfG. Überschreitet die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den nach § 27 der 12. BayIfSMV maßgeblichen Schwellenwert von 100, ist nicht mehr von einem stabilen oder einem rückläufigem Infektionsgeschehen auszugehen. Die Allgemeinverfügung tritt damit mit der Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV außer Kraft.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 20.05.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat